



Projekt-Nr. 2629-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan

„Schlossblick“

Stadt Giengen an der Brenz

Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 9. April 2021



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Einleitung	5
1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung	5
1.2 Datengrundlagen	7
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
2 Wirkungen des Vorhabens	8
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	8
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	8
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen)	9
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
4.1 Pflanzenarten	10
4.2 Tierarten	10
4.2.1 Säugetiere	10
4.2.2 Vögel	11
4.2.3 Reptilien	14
4.2.4 Weitere Arten	14
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	14
6 Gutachterliches Fazit	14
7 Formulare	16
7.1 Feldlerche	16
7.2 Schafstelze	21
8 Literaturverzeichnis	26

9	Anlagen	28
10	Verfasser	28

Zusammenfassung	
Vorhaben:	BBP zur Neubebauung Areal „Schlossblick“, OT Burgberg, Giengen an der Brenz
TK-Blatt:	7327 (Giengen a.d. Brenz), Lkr. Heidenheim
Betroffene Biotoptypen:	Grünlandflächen, Intensivacker
Schutzgebiete:	keine
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	• Brutvögel (Bodenbrüter: Feldlerche, Schafstelze) • Fledermäuse (Jagdrevier)
Vermeidungsmaßnahmen	• V 1: Baufeldfreimachung zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind im Vorgriff Vergrämuungsmaßnahmen einzuleiten und die Flächen regelmäßig auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren. • V 2: Begleitung aller Bauarbeiten im Außenbereich mit fachlich anerkannter Umweltbaubegleitung (mit UNB abzustimmen) • V 3: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (insbes. Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) • V 4: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z. B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern) • V5: Eingrünung der Bebauung
Vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen	• CEF 1: Anlage von zwei Brache-Streifen mit jeweils 1.000 m² Fläche. Die Streifen sind auf zwei Flurstücke zu verteilen. Die Streifen müssen eine Breite von mindestens 15 bis 20 m aufweisen und einen Mindestabstand zu Kulissen von 150 m (Waldrand, Siedlungen, Freileitungen etc.) bzw. 100 m (Hecken, Streuobstwiesen etc.) einhalten. Die Lage darf nicht parallel zu Feldwegen und in einem Mindestabstand von 25 m zu diesen sein. Die Flächen sind nicht einzusäen, sondern der Sukzession zu überlassen und müssen alle zwei Jahre außerhalb der Brutzeit umgebrochen werden.
Kompensations- (FCS-) Maßnahmen	Sollte trotz der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können, wird nach Rechtsprechung ggf. eine Ausnahmegenehmigung notwendig. Im Rahmen dieses Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird überprüft, ob ansonsten auch fachlich geeignete kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) in Betracht kommen.

1 Einleitung

1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung

Anlass der Planung

Die Stadt Giengen an der Brenz plant zur Deckung des Wohnbedarfs im Teilort Burgberg die Ausweisung des Baugebietes „Schlossblick“. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Bebauung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schlossblick“ erforderlich.

Zu diesem Bebauungsplan (B-Plan) wird der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

Das Untersuchungsgebiet der saP geht über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (TK-Blatt 7327 bzw. Lkr. Heidenheim).

Bestand, Nutzung und umliegende Strukturen

Das Plangebiet liegt am Ostrand des Teilortes Burgberg. Das Gebiet wird über die Finkenstraße sowie direkt an die Kreisstraße 3021 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden und kann über die Friedhofstraße aus dem Ortszentrum erreicht werden. Das Gelände des Geltungsbereiches steigt von Südost nach Nordwest um ca. 30 m an. Von Nordost nach Südwest ist das Gelände weitgehend eben.

Der Geltungsbereich wird zurzeit teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzt, teilweise sind die Friedhofstraße, Finkenstraße und die K 3021 im Geltungsbereich enthalten. Innerhalb einer Fläche von ca. 1.400 m² befindet sich westlich des Intensivackers eine Streuobstwiese mit fünf älteren Obstbäumen und Wiesennutzung. Die Wiese selbst ist grasreich und als intensiv genutzt einzustufen. Des Weiteren befindet sich dort eine Schlehenhecke. Der südwestliche Bereich ist bereits mit Wohnbebauung und einem Pferdestall genutzt.

Die für die Neubebauung vorgesehenen Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Giengen, die davon westlich gelegenen Flurstücke im privaten Eigentum. Die für die Neubebauung vorgesehene Fläche ist eine intensiv genutzte Ackerfläche und umfasst nicht den Bestand der westlich befindlichen Gebäude und der Streuobstwiese.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftliche Nutzflächen an, im Osten getrennt durch die Kreisstraße 3021. Mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet und im Übergang zur K 3021 als Mischgebiet fügt sich der Bebauungsplan in der Art der Nutzung in das bestehende Umfeld ein. Südlich und westlich an das Wohngebiet schließen sich bestehende Wohngebiete an.

Kurzbeschreibung des Naturraumes

Das Plangebiet liegt in der Naturraumgroßlandschaft der „Schwäbischen Alb“ (Nr. 9), genauer am Rande des Naturraumes „Lonetal-Flächenalb“ (Nr. 97). Geohydrologisch beschrieben liegt das Plangebiet im Bereich stark verkarsteter Massenkalkes des oberen Weißjuras. Teilweise sind diese Massenkalken von weniger durchlässigen Kalkschichten durchsetzt.

Geschützte Biotope gemäß § 33 Naturschutzgesetz sind im Plangebiet nicht vorhanden. Schutzgebiete sind ebenfalls nicht vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist eine Teilfläche des Schutzgebietes Nr. 7427-341 „Giengener Alb und Eselsburger Tal“ südlich des Plangebietes entlang des Baches Hürbe in ca. 300 m Entfernung. Gebietsmerkmale des FFH-Gebietes sind Höhlen und stark reliefierte Landschaft des Brenz- und Urbrenztales mit ausgedehnten Wacholderheiden und Kalk-Magerrasen, Schlucht- u. Hangmischwälder, Feuchtgebiete sowie Felsbastionen in den Flusstälern sowie ein großer Buchenwaldkomplex nördlich Herbrechtingen. Das FFH-Gebiet ist hinsichtlich Güte und Bedeutung folgendermaßen beschrieben (Amtsblatt der Europäischen Union, 05/2014):

Großflächige Wacholderheiden und Kalk-Magerrasen, Waldmeister-Buchenwälder und Schluchtwälder, Kalkschutthalden und Kalk-Pionierrasen, Kalkfelsen und Höhlen, Kammolch und Biber, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus; durch Bohnerzabbau entstandene Kleingewässer; von Brenz und Urbrenz gestaltetes Tal und Umlaufberg (Buigen), Felsbastionen.

Außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich am Eingang der nördlich im direkten Anschluss an den Geltungsbereich gelegenen Friedhofs zwei als Naturdenkmal geschützte Winterlinden, um 1700 bzw. 1995 gepflanzt (im Mai 1994 rechte Linde gefällt, März 1995 Ersatzpflanzung; Schutzgebiets-Nr. 81350160008).

Aufgabenstellung

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dient der erforderlichen vorlaufenden Darstellung und Prüfung von Vollzug und Umsetzbarkeit des Bebauungsplans unter Beachtung der Belange artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Durch das Vorhaben werden direkte baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten durch Eingriffe und Beeinträchtigungen vorbereitet, die einer Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange bedürfen. Da die Eingriffe in Abhängigkeit von der Umsetzung zeitlich noch nicht exakt bestimmbar sind, und um sicherzustellen, dass die Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitert, wurden die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmenvorschläge so gewählt, dass **vor dem Eingriff** auf jeden Fall der Artenschutz Berücksichtigung finden wird. Dabei wurde vorausschauend ermittelt und beurteilt, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen können oder durch welche Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist auf der Ebene der konkreten Vorhabengenehmigung oder Umsetzung (= Baubeginn) vorzunehmen.

In dem vorliegenden „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit

Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt);

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen liegen für das Plangebiet und Umgebung vor und wurden für den Fachbeitrag Artenschutz verwendet:

- Utzel, Reinhard (2020): Erfassung der Avifauna und Fledermäuse zum Bebauungsplan „Schlossblick“, Boos.
- Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde (Mail vom 23. April 2020 und vom 22. Juni 2020 sowie Stellungnahme vom 28. Januar 2020)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Grundlage für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung ist die durch Dipl.-Biol. R. Utzel durchgeführte, im Folgenden näher beschriebene Erfassung zum Bebauungsplan „Schlossblick“ im Zeitraum April bis Oktober 2020. Der Untersuchungsumfang wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt:

- **Avifauna:** 5-6 Begehungen nach SÜDBECK et al. (Revierkartierung) mit ausreichend großer Pufferzone (Berücksichtigung der Kulissenwirkung auf Feldbrüter in der Umgebung durch Bebauung)
- **Fledermäuse:** 5 Transektbegehungen. Im Anschluss an die erste Begehung wurden nach Absprache mit der UNB die Erforderlichkeit stationärer Detektoren und deren Platzierung festgelegt.
- **Reptilien, Amphibien, sonstige Arten:** Übersichtsbegehung, um festzustellen, ob potenziell geeignete Habitate vorhanden sind und weitere Begehungen notwendig werden

Da nach der Übersichtsbegehung für alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit ausgeschlossen werden konnte, wurde der weitere Untersuchungsumfang auf die faunistische Erfassung von Fledermäusen und der Avifauna begrenzt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- Mögliche Beeinträchtigung der angrenzenden Flore und damit von Vogelnestern und/oder Quartieren von Fledermäusen in Baumquartieren
- Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen), temporäre Störungen (Scheuchwirkung)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, außer natürlich bei der Baufeldfreimachung, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann. Eine Vermeidungsmaßnahme (V 2) sichert überdies durch eine Umweltbaubegleitung, dass baubedingte Störungen auf ein Minimum reduziert werden können.

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Bodenaufschüttungen, -verdichtungen, Veränderung Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch
- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Lärmemissionen
- Lichtemissionen

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen.

Nachdem ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, in dessen Rahmen ein Bebauungsplan mit Grünordnungsplanung und Umweltbericht aufgestellt wird, werden hierin u. a. **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** (z. B. Eingrünung des Baugebietes oder auch Maßnahmen im Hinblick auf den allgemeinen Artenschutz, die nicht dem europäischen Artenschutz (FFH/Vogelschutz) unterliegen) formuliert.

Da die Eingriffswirkungen bei der Umsetzung zeitlich i. d. R. nicht exakt bestimmbar sind und Tiere kurzfristig einwandern oder ihren Nistplatz etablieren können, wurden die u. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen-Vorschläge so gewählt, dass **vor** dem Eingriff auf jeden Fall der Artenschutz Berücksichtigung finden wird.

Folgende **artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen** zur Vermeidung (genaue Herleitung, vgl. Kap. 4) werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der unten angeführten Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

V 1: Baufeldfreimachung zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind im Vorgriff Vergräمرungsmaßnahmen einzuleiten und die Flächen regelmäßig auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

V 2: Begleitung aller Bauarbeiten im Außenbereich mit fachlich anerkannter Umweltbaubegleitung (mit UNB abzustimmen).

V 3: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (insbes. Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012)

V 4: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z. B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern)

V5: Eingrünung der Bebauung

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen)

Aus den in Kap. 4 ermittelten Betroffenheiten von Arten sind in diesem Kapitel zusammenfassend die für diese Arten zu ergreifenden Maßnahmen dargestellt.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind bei ihrer Durchführung geeignet, um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und die Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen** – continuous ecological functionality), die hier synonym zu „vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der ggf. konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat oder der Neuschaffung von Habitaten in direktem funktionalem Bezug zu Lebens-/Ruhestätten der Lokalpopulation aufweisen. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass **keine Zeitlücke** (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

CEF-Maßnahmen dienen im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens einer Art auf Ebene der lokalen (Teil-)Population im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen. Die CEF-Maßnahmen sind im Folgenden aufgelistet und müssen **im Bebauungsplan festgesetzt** werden sowie als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Konfliktvermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

CEF 1: Anlage von zwei Brache-Streifen mit jeweils 1.000 m² Fläche. Die Streifen sind auf zwei Flurstücke zu verteilen. Die Streifen müssen eine Breite von mindestens 15 bis 20 m aufweisen und einen Mindestabstand zu Kulissen von 150 m (Waldrand, Siedlungen, Freileitungen etc.) bzw. 100 m (Hecken, Streuobstwiesen etc.) einhalten. Die Lage darf nicht parallel zu Feldwegen und in einem Mindestabstand von 25 m zu diesen sein. Die Flächen sind nicht einzusäen, sondern der Sukzession zu überlassen und müssen alle zwei Jahre außerhalb der Brutzeit umgebrochen werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Pflanzenarten

Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten festgestellt. Eine weitere Prüfung entfällt damit.

4.2 Tierarten

4.2.1 Säugetiere

Im Rahmen der 2020 durch Dipl.-Biol. Reinhard Utzel durchgeführten Erfassung konnten die drei Fledermausarten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sicher nachgewiesen werden. Die Fledermausvorkommen konzentrieren sich vor allem auf den westlichen, zum Teil bebauten Bereich des Untersuchungsgebietes. Die Arten nutzen die Gehölze als Nahrungshabitat. Quartiere sind vor allem bei der Zwergfledermaus und dem Braunen Langohr anzunehmen. Während bei der Zwergfledermaus analog zu den Gebäudebrütern wesentliche Beeinträchtigungen nur zu erwarten sind, wenn Änderungen an der bestehen-

den Bebauung geplant werden, können beim Braunen Langohr Verbotstatbestände ausgelöst werden, wenn Gehölze mit Ausfaltungen der Bebauung weichen müssen. Entsprechende Gehölze befinden sich in der Streuobstwiese und dem Feldgehölz. Die bestehende Streuobstwiese und Feldgehölze werden von den vorgesehenen Bebauungen nicht berührt. Heckenstrukturen am jetzigen Rand der Bebauung sind für die Quartiernutzung von Fledermäusen nicht geeignet (fehlende Spalten und Baumhöhlen).

Tradierte Fledermausquartiere sind nicht betroffen, da keine Gehölze oder Gebäude vom Vorhaben betroffen sind. In den für die Bebauung geplanten Bereichen sind auch keine Leitstrukturen (Feldgehölze, Hecken) vorhanden, die vorhandene Schlehenhecke wird von der Bebauung nicht berührt. Es sind allenfalls einzelne Transferflüge über das Gebiet zu erwarten. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Das gilt auch für die Haselmaus. Für die Art fehlen notwendige Habitatstrukturen (Gehölze).

Wie unter 1.3 bereits beschrieben konnte nach der erfolgten Übersichtsbegehung ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit für alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten ausgeschlossen werden und der Untersuchungsumfang in Abstimmung mit der UNB auf die faunistische Erfassung von Fledermäusen und der Avifauna begrenzt werden.

4.2.2 Vögel

Durch die Erfassungen wurde festgestellt, dass vor allem Feldbrüter von der geplanten Bebauung betroffen sind. Jeweils ein Revier der Feldlerche als auch der Schafstelze werden überbaut. Im westlichen Teil des Untersuchungsgebiet brüten vor allem Gehölz- (Dorngrasmücke) bzw. Randstreifenbrüter (Goldammer), die jedoch nicht von der geplanten Bebauung betroffen sind. Im bebauten Bereich sind vor allem Gebäudebrüter, wie die Rauchschwalbe bzw. der Haussperling, vorhanden. Solange die bestehende Bebauung nicht verändert wird, kommt es aufgrund des Bebauungsplanes zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen für das Vorkommen dieser Arten.

Tab. 1: Brutvögel im Untersuchungsgebiet:

Arten		Abk. Abb.	Gefährdung		Schutz	
Dt. Name	Wiss. Name		RL BW	RL D	BNat SchG	VSR
Feldlerche	Alauda arvensis	Fl	3	3	b	-
Schafstelze	Motacilla flava	St	V		b	-

RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten mangelhaft; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; VSR: Vogelschutzrichtlinie: A I = Anhang I.

Abb. 1: Brutvögel im Untersuchungsgebiet (aus: Utzel, R.: Erfassung der Avifauna und Fledermäuse Bebauungsplan „Schlossblick“ in Giengen-Burgberg)



Für die Arten im bereits bebauten, außerhalb des für die Bebauung vorgesehenen Gebietes und die Nahrungsgäste ist eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Die weitere Prüfung beschränkt sich daher auf die Feldlerche und die Schafstelze.

4.2.2.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

In Baden-Württemberg ist die Feldlerche weitgehend flächendeckend verbreitet, schwerpunktmäßig in weiträumigen offenen Landschaften bis 700 m ü. NN. Sie fehlt dagegen in den großen, zusammenhängenden Waldgebieten Schwarzwald, südliches Alpenvorland und in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen bzw. ist dort nur in geringerer Dichte verbreitet. Die Bestände der Feldlerche sind in fast allen Ländern Mitteleuropas seit den 1970er Jahren um 50-90 % zurückgegangen (Bauer et al. 2005b). In Baden-Württemberg wird der Bestand auf 150.000-250.000 Paare geschätzt (Hölzinger et al. 2007). Als Gefährdungsursachen sind der zunehmende Lebensraumverlust (Flächenverlust und Landschaftsveränderungen) sowie intensive Landwirtschaftsmaßnahmen mit häufiger Fruchtfolge und mehr als 2-3 maligem Schnitt zu nennen (Hölzinger 1999).

Die Feldlerche ist eine bodenbrütende Singvogelart und charakteristisch für das Offenland. Sie benötigt zur Brut abwechslungsreiche Feldfluren, vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee, für Zweitbruten auch Sommergetreide. Weiden, Mager- und Fettwiesen werden ebenso angenommen. Entscheidend für die Besiedelung eines Habitats ist die Ausprägung der Krautschicht: Bevorzugt werden Vegetationshöhen von 15-25 cm und eine Bodenbedeckung von 20-50 % (Chamberlain et al. 1999, Hölzinger 1999). Zu geschlossenen Vertikalstrukturen (z. B. Wald und Siedlungen) hält sie einen Abstand von 60-150 m. Auch einzelne hochragende Strukturen, wie Bäume, Masten oder Einzelgebäude, wirken sich gleichermaßen negativ auf ihre Siedlungsdichte und den Bruterfolg aus wie stark befahrene Straßen (Reijnen et al. 1996). Die Feldlerche ernährt sich vornehmlich insektivor, ihre Nahrung besteht in erster Linie aus Dipteren (Zweiflügler). Neben Insekten werden auch Sämereien aufgenommen (Hölzinger 1999).

4.2.2.2 Schafstelze (*Motacilla flava*)

Die Schwerpunkte der Brutverbreitung der Schafstelze in Baden-Württemberg liegen in der östlichen Landeshälfte. Verbreitungslücken bestehen in den großen zusammenhängenden Waldgebieten, wie z. B. dem Schwarzwald, aber auch in der Oberrheinebene, am Hochrhein, entlang des oberen und mittleren Neckars, auf der Südwestalb und in Teilen der Flächenalb und Kuppenalb. Für Baden-Württemberg wird ein Bestand von etwa 5.800 Brutpaaren angegeben (Hölzinger 1999).

Die Schafstelze war ursprünglich eine typische Art des Feuchtgrünlandes, insbesondere extensiv bewirtschafteter Wiesen, Riedwiesen und Streuwiesen sowie Verlandungszonen von Seen. Seit den 1950er Jahren erfolgte zunehmend die Erschließung von Äckern als Brutplatz, vor allem auf Hackfrucht-, Feldfutter- und Getreideäckern (Hölzinger 1999).

4.2.2.3 Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren“

Eine Tötung von Vögeln als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen, da die Arten zur Zeit der Baufeldräumung nicht brüten oder das Baufeld verlassen können. Immobile Tiere bzw. Jungtiere sind zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden.

⇒ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

4.2.2.4 Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung“

Eine erhebliche Störung ist populationsbezogen und daher auszuschließen.

⇒ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

4.2.2.5 Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche direkt zerstört, da die Feldlerche und die Schafstelze bei Baubeginn im Winterquartier sind (s. Vermeidungsmaßnahme V1). Ferner bauen diese Arten jedes Jahr ein neues Nest und sind auch nicht nesttreu.

Es ist aber davon auszugehen, dass sowohl die Feldlerche als auch die Schafstelze jeweils ein Revier und damit auch je eine Fortpflanzungsstätte verliert.

Für die zwei betroffenen Reviere sind in der Umgebung des Plangebietes zwei Brachestreifen anzulegen (s. CEF 1), um die Nistplatzqualität und die Nahrungsverfügbarkeit zu erhöhen und damit den Verlust von Lebensraum zu kompensieren. Nach Hölzinger (1999) ist bei einer vielfältigeren landwirtschaftlichen Nutzung in der Regel das Nahrungsangebot höher, was zu einer höheren Revierdichte bzw. zu einer geringen Flächengröße pro Paar führt. Neueste Untersuchungen zeigen, dass Brachestreifen besser angenommen werden als Blühstreifen und Feldlerchenfenster (Beißwenger LRA Heidenheim, mündl. Mitteilung).

Die Schafstelze gehört zur gleichen Klasse der „Nistgilde“ der „Bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel“ wie die Feldlerche und profitiert von der Anlage von Lerchenfenstern in der Umgebung, sodass für diese Art keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.

➔ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

4.2.3 Reptilien

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten, insbesondere der Zauneidechse, konnten im Eingriffsgebiet nicht nachgewiesen werden. Eine weitere Prüfung dieser Artengruppe entfällt damit.

4.2.4 Weitere Arten

Weitere artenschutzrechtliche relevante Tierarten (Amphibien, Lurche, Tag- und Nachtfalter, Libellen, Fische, Käfer) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt bzw. können aufgrund der Habitatstruktur bzw. fehlender essentieller Futterpflanzen ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung der oben genannten Artengruppen entfällt damit.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nachdem Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht erfüllt werden, ist es nicht erforderlich, gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-Richtlinie Anträge auf Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen bzw. zuzulassen.

6 Gutachterliches Fazit

Der „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung arbeitet heraus, inwieweit sich das Vorhaben „Schlossblick“ der Stadt Giengen an der Brenz hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten auswirkt.

In der Zusammenfassung zu Beginn des Fachbeitrages sind nochmals alle relevanten Daten sowie Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zusammengestellt.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 5 sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 1 keine Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang 4 geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig besser geeignete Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in den Bebauungsplan übernommen werden. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen, inkl. der Pflege oder Auflagen, zu dauerhaftem Erhalt der Funktionsfähigkeit und ggf. mit begleitendem Monitoring als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung des Bebauungsplanes stehen somit keine (unüberwindbaren) Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen.

7 Formulare

7.1 Feldlerche

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Am Ostrand des Teilortes Burgberg der Stadt Giengen an der Brenz und westlich der Kreisstraße K 3021 soll etappenweise ein Wohngebiet im Bereich bestehender ackerbaulich genutzter Flächen entstehen. Dabei kommt es zu geringfügigen Eingriffen in bestehende Habitate nachweislich vorkommender, artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Utzel, R.: Erfassung der Avifauna und Fledermäuse Bebauungsplan „Schlossblick“, Oktober 2020 (saP-Anhang 1).
- Vorentwurf Bebauungsplan „Schlossblick“, Ortsteil Burgberg, Giengen an der Brenz, vom 27.10.2020.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	Alauda arvensis	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³**3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 4.2.2.1

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Feldlerche ist im Untersuchungsgebiet der avifaunistischen Kartierung mit einem Brutpaar vertreten. Weitere Details s. Utzel, R.: Erfassung der Avifauna und Fledermäuse Bebauungsplan „Schlossblick“, Oktober 2020 (saP-Anhang 1).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor. Eine Abgrenzung der lokalen Population ist aufgrund der guten Verbreitung in der Region nicht erforderlich. Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist die Feldlerche eine regelmäßig auftretende Art, die auch alle für sie geeigneten Lebensräume nutzt (Kulissenwirkung durch Bebauung, Gehölze etc. berücksichtigt).

3.4 Kartografische Darstellung

Die dokumentierten Revierzentren sind der avifaunistischen Kartierung zu entnehmen (saP-Anhang 1).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Das Brutvorkommen besteht innerhalb des geplanten Eingriffes.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA „Arten- und Biotopschutz“: Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Nahrungshabitate oder Teilhabitate sind vom Vorhaben teilweise betroffen, da das Revier nicht auf den Vorhabensbereich abzugrenzen ist. Ein teilweiser Eingriff in essenzielle Lebensraumelemente ist abzusehen, Beeinträchtigungen sind zu erwarten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA „Arten- und Biotopschutz“: Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die dokumentierten Fortpflanzungsstätten (Revierzentren) liegen wenigstens teilweise innerhalb des Vorhabengebietes. Eine dauerhafte Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten innerhalb des Vorhabengebietes ist gegeben.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die umfangreichen Kartierungen stellen eine gute Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dar. Mögliche Verstöße gegen das Artenschutzrecht wurden geprüft und bewertet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Als CEF-Maßnahme ist die Einrichtung eines Brachestreifens in der Umgebung vorgesehen.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ ja ☐ nein

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen durch akustische und visuelle Effekte kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Um die o. g. Effekte zu vermeiden, ist die Freiräumung des Baufeldes auf das Winterhalbjahr zu beschränken. Dadurch wird verhindert, dass während der baulichen Maßnahmen Störungen der Brutpaare auftreten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

7.2 Schafstelze

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Am Ostrand des Teilortes Burgberg der Gemeinde Stadt an der Brenz und westlich der Kreisstraße K 3021 soll etappenweise ein Wohngebiet im Bereich bestehender ackerbaulich genutzter Flächen entstehen. Dabei kommt es zu geringfügigen Eingriffen in bestehende Habitate nachweislich vorkommender, artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Utzel, R.: Erfassung der Avifauna und Fledermäuse Bebauungsplan „Schlossblick“, Oktober 2020 (saP-Anhang 1).
- Vorentwurf Bebauungsplan „Schlossblick“, Ortsteil Burgberg, Giengen an der Brenz, vom 27.10.2020.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Schafstelze	Motacilla flava flava	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 4.2.2.2

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Schafstelze ist im Untersuchungsgebiet der avifaunistischen Kartierung mit einem Brutpaar vertreten. Weitere Details s. Utzel, R.: Erfassung der Avifauna und Fledermäuse Bebauungsplan „Schlossblick“, Oktober 2020 (saP-Anhang 1).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor. Eine Abgrenzung der lokalen Population ist aufgrund der guten Verbreitung in der Region nicht erforderlich. Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist die Schafstelze eine regelmäßig auftretende Art, die auch alle für sie geeigneten Lebensräume nutzt.

3.4 Kartografische Darstellung

Die dokumentierten Revierzentren sind der avifaunistischen Kartierung zu entnehmen (saP-Anhang 1).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Das Brutvorkommen besteht innerhalb des geplanten Eingriffes.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA „Arten- und Biotopschutz“: Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Nahrungshabitate oder Teilhabitate sind vom Vorhaben teilweise betroffen, da das Revier nicht auf den Vorhabensbereich abzugrenzen ist. Ein teilweiser Eingriff in essenzielle Lebensraumelemente ist abzusehen, Beeinträchtigungen sind zu erwarten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA „Arten- und Biotopschutz“: Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die dokumentierten Fortpflanzungsstätten (Revierzentren) liegen wenigstens teilweise innerhalb des Vorhabengebietes. Eine dauerhafte Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten innerhalb des Vorhabengebietes ist gegeben.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Die Schafstelze gehört zur gleichen Klasse der „Nistgilde“ der „Bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel“ wie die Feldlerche und profitiert von der Anlage von Lerchenfenstern in der Umgebung, sodass für diese Art keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Eingriffe finden außerhalb des Revierzentrums dieser hochmobilen Art statt. Ein signifikant erhöhtes Konfliktpotenzial besteht daher nicht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☒ ja ☐ nein

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen durch akustische und visuelle Effekte kommen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Um die o. g. Effekte zu vermeiden, ist die Freiräumung des Baufeldes auf das Winterhalbjahr zu beschränken. Dadurch wird verhindert, dass während der baulichen Maßnahmen Störungen der Brutpaare auftreten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja

☒ **nein****6. Fazit**

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH- RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH- RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

8 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Band 2 – Sperlingsvögel, Band 3: Literatur und Anhang; AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, zweite fortgeschriebene Fassung. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Bewertung der FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg (www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html, aufgerufen am 19. Dezember 2007).
- CHAMBERLAIN D.E., WILSON A.M., BROWNE S.J. & VICKERY J.A. (1999): EFFECTS OF HABITAT AND MANAGEMENT ON THE ABUNDANCE OF SKYLARKS IN THE BREEDING SEASON. J. APPL. ECOL. 36, S. 856-870.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen – Gefährdung. – Stuttgart.
- ELBING, K., R. GÜNTHER, & U. RAHMEI (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, S. 535-557.
- GARNIEL A. ET AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.
- GEDEON, K. ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring u. Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.), Münster.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs 1, Teil 1 und 2.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2 - Singvögel 2., Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1 - Singvögel 1., Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe.
- HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2., Karlsruhe.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (2002): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3., Karlsruhe.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11 (LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe).
- KAUTZ (2016): Neukommentierung des § 44 BNatSchG. In Naturschutz und Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts. Lieferung 3/16.

- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (Nov. 2007): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- KOLLING, ST., LENZ, S., HAHN, G. (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planarischem Gewicht. Erfahrungsbericht von Baumaßnahmen für eine Landesgartenschau. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (1), 2008, S. 9-14.
- KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (KARCH) (MAI 2005): Die Zauneidechse, Lebensweise und Schutzmöglichkeiten.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen: BVDL-Tagung Bad Wurzach, Herausgeber Jürgen Trautner.
- KRONE, A., KITZMANN, B. (2006): Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung einer Zauneidechsenpopulation im Norden Berlins. In: Rana 7, März 2006.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.
- PAN PARTNERSCHAFT (2003): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern, Stand Dezember 2003 (<http://www.pan-partnerschaft.de/dload/TabMinimalareal.pdf>).
- PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (PAN), INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, AG BIOZÖNOLOGIE (ILÖK) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Erstellt im Rahmen des F+E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ im Auftrag des BfN.
- REIJNEN R., FOPPEN R. & MEEUWSEN H. (1996): The effects of traffic on the density of breeding birds in Dutch agricultural grasslands. Biol. Conserv. 75, S. 255-260.
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Umweltforschungsplan 2007 Endbericht F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Hannover/Marburg, Juni 2010.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften). Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648.
- SUDFELDT C., DRÖSCHMEISTER R., GRÜNEBERG C., MISCHKE A., SCHÖPF H. & WAHL J. (2007): Vögel in Deutschland – 2007. Statusbericht. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, (Hrsg.), Münster.
- UTZEL, R. (2020): Erfassung der Avifauna und Fledermäuse zum Bebauungsplan „Schlossblick“, Boos.
- UVM (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG) & LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) 2010: Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie.
- WAHL, J. ET AL. (2017): Vögel in Deutschland – Erfassung rastender Wasservögel. DDA, BfN, LAG VSW Münster.

9 Anlagen

Utzel, Reinhard (2020): Erfassung der Avifauna und Fledermäuse zum Bebauungsplan „Schlossblick“, Boos

10 Verfasser

Team Landschaftsplanung/-ökologie/UVP/saP

Krumbach, 9. April 2021

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Dipl.-Geogr. Thomas Wiegand